

# Betriebskonzept

Pflegestützpunkt  
Ebersberg



Pflegeberatung  
und -koordination



## Inhaltsverzeichnis

1. Örtliche Ausgangslage .....	1
2. Standort, Öffnungszeiten und Erreichbarkeit .....	2
2.1 Standort.....	2
2.2 Öffnungszeiten.....	4
2.3 Erreichbarkeit.....	4
3. Organisation und Finanzierung.....	5
3.1 Organisation .....	5
3.2 Finanzierung .....	6
4. Personelle und sachliche Ausstattung .....	6
4.1 Personelle Ausstattung .....	6
4.2 Sachliche Ausstattung.....	6
5. Beratung/Einzelfall-Ebene .....	7
5.1 Auskunft, Aufklärung und Beratung.....	7
5.2 Pflegeberatung nach § 7a SGB XI (Case Management) .....	8
5.3 Formen bzw. Methoden der Beratung .....	8
6. Care Management/System-Ebene.....	9
6.1 Care Management .....	9
6.2 Weitere Aspekte der systemischen Ebene .....	9
7. Vernetzung – Einbindung weiterer Institutionen am Pflegestützpunkt.....	9
7.1 Vernetzung .....	9
7.2 Einbindung weiterer Institutionen am Pflegestützpunkt .....	10
8. Öffentlichkeitsarbeit .....	10
8.1 Zielgruppen.....	10
8.2 Maßnahmen.....	11
9. Dokumentation, Qualitätsmanagement und Evaluation .....	11
9.1 Dokumentation.....	11
9.2 Qualitätsmanagement (QM) .....	11
9.3 Evaluation .....	11

## 1. Örtliche Ausgangslage

Der Landkreis Ebersberg wird in den kommenden Jahren zunehmend mit den Auswirkungen des demografischen Wandels konfrontiert. Mit einer Fläche von 549.36 Quadratkilometern zählt er zu den kleineren Landkreisen in Bayern. Die Einwohnerzahl von rund 147.000 (Stand: 31.12.2022) Bürgerinnen und Bürgern verteilt sich dabei auf 21 Gemeinden.

Der Landkreis Ebersberg ist stark geprägt durch den Ebersberger Forst. Er durchkreuzt den Landkreis etwa mittig und teilt ihn somit in Nord und Süd. Der Norden des Landkreises weist aufgrund seiner Nähe zur Landeshauptstadt München Verstädterungstendenzen auf, wohingegen der südliche Landkreis - abseits der beiden Städte Grafing und der Kreisstadt Ebersberg - eher ländlich geprägt ist. Die kleinste Gemeinde Bruck hat lediglich etwas mehr als 1.300 Einwohner.

Um allen Bürgerinnen und Bürgern eine wohnortnahe, neutrale und unabhängige Pflegeberatung anbieten zu können, hat der Landkreis Ebersberg bereits im Jahr 2018 beschlossen, einen Pflegestützpunkt einzurichten.

Mit Inkrafttreten des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes (PfWG) im Jahr 2008, hat jeder Pflegebedürftige einen Anspruch auf individuelle Beratung und Hilfestellung durch einen Pflegeberater (§ 7a SGB XI). Hintergrund der Gesetzesinitiative war die Erfahrung, dass Pflegebedürftige und deren Angehörige häufig mit der Beantragung und Organisation von Hilfen überfordert waren. Dies hatte zur Folge, dass Leistungen zu spät oder gar nicht in Anspruch genommen wurden. Insbesondere fehlte es an wohnortnahen, einheitlichen, allgemein bekannten und neutralen Beratungsinstanzen, welche in der Lage sind, eine qualitativ hochwertige und umfassende Unterstützung „aus einer Hand“ zu leisten. Mit der Gesetzesgrundlage wollte der Gesetzgeber eine flächendeckende Infrastruktur von dezentralen Anlaufstellen schaffen, um eine wohnortnahe Beratung, Versorgung und Betreuung der Bevölkerung sicherzustellen. Der Gesetzgeber empfahl hierfür die Errichtung von sogenannten Pflegestützpunkten.

Der Pflegestützpunkt im Landkreis Ebersberg wird entsprechend der Vorgaben des Rahmenvertrags zur Arbeit und Finanzierung der Pflegestützpunkte nach § 7c Abs. 6 SGB XI in Bayern vom 01.01.2020 betrieben.

Der Landkreis Ebersberg verfügt bereits über eine Vielzahl von Beratungsangeboten für Seniorinnen und Senioren. Es ist erklärtes Ziel, diese bestehenden Ressourcen zu nutzen und sie eng unter dem Dach des Pflegestützpunktes zu vernetzen.

## 2. Standort, Öffnungszeiten und Erreichbarkeit

### 2.1 Standort

Bei der Auswahl des Standortes war die Berücksichtigung der vier Versorgungsregionen im Landkreis Ebersberg von besonderer Bedeutung. Diese wurden im Rahmen der Pflegebedarfsplanung durch die hausinterne Sozialplanung gebildet. Die Versorgungsregionen werden in nachfolgender Abbildung grafisch dargestellt:

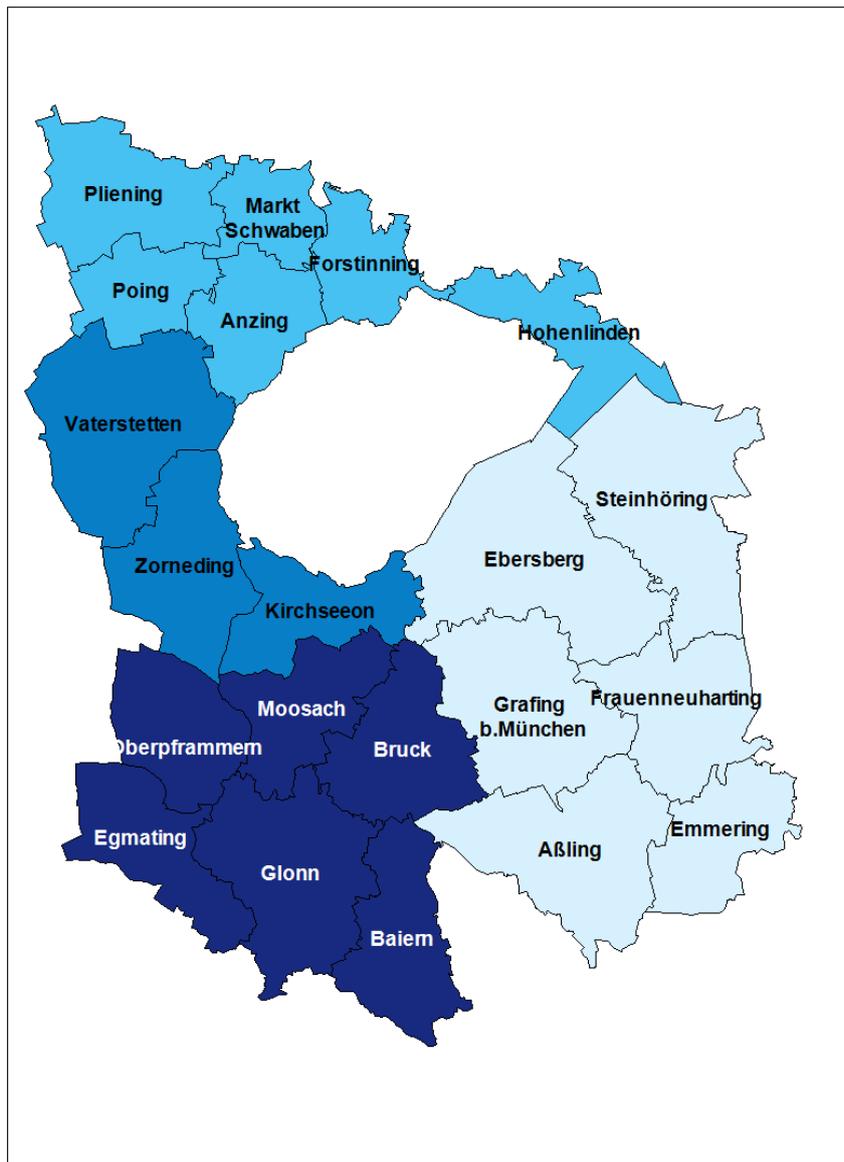


Abbildung 1: Darstellung der Versorgungsregionen im Landkreis Ebersberg

Einwohnerzahlen der jeweiligen Versorgungsregionen			
Versorgungsregion	Gemeinde	Einwohnerzahl	Gesamtsumme
VR Nord	Anzing	4.487	47.890
	Forstinning	3.945	
	Hohenlinden	3.361	
	Markt Schwaben	13.927	
	Pliening	5.962	
	Poing	16.208	
VR Ost	Aßling	4.633	38.373
	Ebersberg	12.389	
	Emmering	1.515	
	Frauenneuharting	1.574	
	Grafing	14.191	
	Steinhöring	4.071	
VR Süd	Baiern	1.531	14.579
	Bruck	1.314	
	Egmating	2.398	
	Glonn	5.334	
	Moosach	1.512	
	Oberpfraammern	2.490	
VR Zentrum-West	Kirchseeon	10.774	45.755
	Vaterstetten	25.607	
	Zorneding	9.374	

Der Hauptsitz des Pflegestützpunktes zieht im Frühjahr 2024 von der Kreisstadt Ebersberg in die Räumlichkeiten des neuen Kompetenzzentrums Barrierefreiheit und Pflege nach Grafing um. Der ehemalige Hauptsitz in den Räumlichkeiten am Marienplatz in Ebersberg wird als Außenstelle weiter betrieben. Die Öffnungszeiten der übrigen Außenstellen wurden nach den Erfahrungswerten hinsichtlich Frequentierung der letzten Jahre angepasst. Um dem Anspruch der wohnortnahen Versorgung gerecht zu werden, werden weiterhin Außensprechstunden in allen Versorgungsregionen angeboten.

Hauptsitz	Kompetenzzentrum Barrierefreiheit und Pflege	Marktplatz 2	85567 Grafing
Außenstelle	Landratsamt Ebersberg	Marienplatz 11	85560 Ebersberg
Außensprechstunde 1	Bürgerzentrum Vaterstetten	Bahnhofsplatz 1	85591 Vaterstetten
Außensprechstunde 2	Beratungsstelle des Landratsamtes im Bürgerhaus Poing	Bürgerstraße 1	85586 Poing
Außensprechstunde 3	Pfarrheim Glonn	Prof- Lebsche Str.11	85625 Glonn
Außensprechstunde 4	Rathaus Markt Schwaben	Schloßplatz 2	85570 Markt Schwaben

Alle Standorte des Pflegestützpunktes Ebersberg sind entsprechend der Vorgabe des § 5 des „Rahmenvertrags zur Arbeit und zur Finanzierung der Pflegestützpunkte nach § 7c Abs. 6 SGB XI in Bayern“ barrierefrei. Durch die Verteilung auf die vier Versorgungsregionen liegen sie im wohnortnahen Bereich, wie durch die Sozialplanung im Landkreis Ebersberg definiert.

Seit Januar 2023 bietet der Pflegestützpunkt auch die Wohnanpassungsberatung für den Landkreis Ebersberg an. Um das Spektrum der Beratungsleistungen zu erweitern bzw. zu vervollständigen, wird ab November 2023 das Kompetenzzentrum Barrierefreiheit und Pflege in Grafing eröffnet. Alle Informationen hierzu finden Sie hier:

[LRA Broschuere 210x210\\_St4.indd \(lra-ebe.de\)](#)

### 2.2 Öffnungszeiten

Die Sprechstunden des Pflegestützpunktes orientieren sich an den Öffnungszeiten des Landratsamtes:

Standort	Montag	Dienstag	Mittwoch*	Donnerstag	Freitag
Grafing**	13:00 Uhr – 16:00 Uhr		13:00 Uhr – 17:00 Uhr	13:00 Uhr – 17:00 Uhr	08:00 Uhr - 12:00 Uhr
Ebersberg		08:00 Uhr – 12:00 Uhr		08:00 Uhr – 17:00 Uhr	
Vaterstetten			13:00 Uhr – 17:00 Uhr		
Poing	17:00 Uhr – 18:00 Uhr				
Glonn				08:00 Uhr – 12:00 Uhr	
Markt Schwaben	08:00 Uhr – 16:00 Uhr				

\*vormittags findet keine Sprechstunde statt. Diese Zeit soll für Teambesprechungen genutzt werden.

\*\* Vormittagstermine (Mo/Do) mit Terminabsprache jederzeit möglich.

### 2.3 Erreichbarkeit

Der Pflegestützpunkt ist unter 08092-823-702 zu den unter Punkt 2.2. genannten Öffnungszeiten telefonisch erreichbar. Für den Außendienst haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Pflegestützpunktes ein Diensthandy erhalten, auf das eine Umleitung der zentralen Telefonnummer erfolgen kann.

Für Zeiten vertraulicher Beratungssituationen steht den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusätzlich ein Anrufbeantworter zur Verfügung.

Darüber hinaus ist der Pflegestützpunkt über die zentrale Mailadresse [pflegestuetzpunkt@lra-ebe.de](mailto:pflegestuetzpunkt@lra-ebe.de) erreichbar. Gemäß der Sicherstellung des Datenschutzes, haben nur die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflegestützpunktes sowie die Leiter der Organisationseinheit Zugriff auf dieses Funktionspostfach.

### 3. Organisation und Finanzierung

#### 3.1 Organisation

Der Landkreis Ebersberg errichtet als kommunaler Träger einen Pflegestützpunkt im Angestelltenmodell und tritt als alleiniger Anstellungsträger für das dort tätige Personal auf. Organisatorisch ist der Pflegestützpunkt dem Sachgebiet 62 Sozialplanung & Demografie in der Abteilung Jugend, Familie und Demografie zugeordnet.

Die Rahmenbedingungen zur Errichtung eines Pflegestützpunktes im Angestelltenmodell sind im § 11 des Rahmenvertrags zur Arbeit und zur Finanzierung der Pflegestützpunkte nach § 7c Abs. 6 SGB XI in Bayern geregelt.

Träger des Pflegestützpunktes sind gem. § 2 des Rahmenvertrags zur Arbeit und zur Finanzierung der Pflegestützpunkte nach § 7c Abs. 6 SGB XI in Bayern grundsätzlich die beteiligten Kosten- und Leistungsträger, d.h. die Kranken- und Pflegekassen sowie der Landkreis Ebersberg und der Bezirk Oberbayern. Sie vereinbaren dessen Errichtung in einem schriftlichen Vertrag, dem sogenannten Pflegestützpunktvertrag. Dieses Betriebskonzept fließt als Anlage in den Pflegestützpunktvertrag ein und kann, mit Zustimmung aller weiteren Träger, bedarfsgerecht angepasst werden.

„Die Träger bilden zugleich das Lenkungsgremium, das sich mindestens einmal im Jahr trifft. Weitere Treffen können von jedem Träger angeregt werden. Die Aufgaben des Lenkungsgremiums sind insbesondere

- Erarbeitung und Fortschreibung des Betriebskonzepts
- Freigabe von Haushaltsplanungen und Abschlagszahlungen
- Entscheidung über Änderungen von Öffnungszeiten
- Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit
- Beschluss von Vertragsänderungen und organisatorischen Grundlagenentscheidungen
- Abnahme des Jahresberichtes
- Prüfung der sachlich und fachlich korrekten Abrechnung des Pflegestützpunktes vor der jährlichen Rechnungsstellung

Die Koordination der Sitzungen (insbesondere Organisation der Einladung, Festsetzung der Tagesordnung, Moderation der Sitzungen) erfolgt durch die Leitung des Pflegestützpunktes. Die Termine werden gemeinsam festgelegt, die Einladung zu den Sitzungen erfolgt spätestens 14 Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Alle Mitglieder des Lenkungsgremiums sind berechtigt und aufgefordert, im Rahmen der Terminvereinbarung Vorschläge für die Tagesordnung einzureichen.“

Über die Beteiligung bzw. Einbindung weiterer Akteure und deren Kostenbeteiligung entscheiden die Träger des Pflegestützpunktes gemeinsam, einheitlich und einstimmig. Die Beteiligung und Einbindung ist schriftlich bei den Trägern des Pflegestützpunktes zu beantragen (vgl. § 3 Abs. 5 des Rahmenvertrags zur Arbeit und zur Finanzierung der Pflegestützpunkte nach § 7c Abs. 6 SGB XI in Bayern).

Die Leitung des Pflegestützpunktes hat der/die Leiter/-in des Sachgebiets 62 inne. Er/Sie vertritt den Pflegestützpunkt nach außen sowie in allen relevanten Gremien. Er/Sie ist darüber

hinaus für die Sicherstellung des Dienstbetriebes, die Dokumentation und Datenauswertung, die Einhaltung des Datenschutzes, die Erstellung des Jahresberichtes sowie für die stetige Weiterentwicklung des Pflegestützpunktes verantwortlich.

### 3.2 Finanzierung

Die entstehenden Personal- und Sachkosten werden auf der Basis einer Ist-Kosten-Abrechnung anteilig von den vorgenannten Trägern gemeinsam getragen. Die gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen übernehmen insgesamt zwei Drittel der Kosten. Den verbleibenden Finanzierungsanteil der kommunalen Träger teilen sich der Bezirk Oberbayern und der Landkreis Ebersberg zu je gleichen Teilen.

## 4. Personelle und sachliche Ausstattung

### 4.1 Personelle Ausstattung

Die Möglichkeiten der personellen Ausstattung eines Pflegestützpunktes im Angestelltenmodell sind im § 11 Abs. 1 des Rahmenvertrags zur Arbeit und zur Finanzierung der Pflegestützpunkte nach § 7c Abs. 6 SGB XI in Bayern geregelt. Ausgehend von einer Orientierungsgröße von einer Vollzeitstelle pro 60.000 Einwohnern, stehen dem Landkreis Ebersberg bei derzeit 147.482 Einwohnern (Stand Juni 2023) maximal 2,4 Vollzeitstellen zu.

Die Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter orientiert sich grundsätzlich an den Kriterien der Pflegeberatung nach § 7 a Abs. 3 Satz 2 SGB XI sowie an den Empfehlungen des GKV- Spitzenverbandes nach § 7a Absatz 3 Satz 3 SGB XI zur erforderlichen Anzahl, Qualifikation und Fortbildung von Pflegeberaterinnen und Pflegeberatern. Die in den Empfehlungen des GKV beschriebenen Grundqualifikationen werden bereits im Rahmen des Stellenbesetzungsverfahrens vorausgesetzt.

Die Qualifikation zum Pflegeberater nach § 7a SGB XI wird beim Personal vorausgesetzt oder sobald möglich erworben. Darüber hinaus werden alle Pflegeberaterinnen und Pflegeberater auch zu qualifizierten Wohnberaterinnen und Wohnberatern ausgebildet, um auch zu diesem immer wichtiger werdenden Thema kompetent beraten zu können und nicht direkt an Dritte verweisen zu müssen.

Seit dem Jahr 2023 unterstützen derzeit vier zertifizierte ehrenamtliche Wohnberaterinnen und Wohnberater den Pflegestützpunkt im Aufgabenbereich der Wohnanpassungsberatung.

### 4.2 Sachliche Ausstattung

Die Räumlichkeiten des Pflegestützpunktes sind sowohl am Hauptsitz als auch an den Außenstellen ausreichend groß und barrierefrei zugänglich. Sie sind als Einzelbüros konzipiert und bieten daher die Möglichkeit einer vertraulichen Beratung.

Das Mobiliar orientiert sich an den Vorgaben der DIN 18040 hinsichtlich einer barrierefreien Ausstattung.

Alle Räumlichkeiten verfügen über abschließbare Aktenschränke. Der Anforderung an eine datenschutzkonforme Aufbewahrung aller Unterlagen ist somit ausreichend Rechnung getragen.

In allen Räumlichkeiten wird eine IT-Infrastruktur (Hard- und Software einschließlich E-Mail Software und Internetanbindung, Telefon mit Anrufbeantworter), entsprechend den Standards im Landratsamt Ebersberg (siehe Punkt 9) vorgehalten. Die Räumlichkeiten und die IT-Struktur genügen damit den Anforderungen des Sozialdatenschutzes.

### 5. Beratung/Einzelfall-Ebene

Der Pflegestützpunkt ist die zentrale Anlaufstelle zu allen Themen der Pflege sowie zu Hilfen im Alter. Ratsuchende erhalten wohnortnah eine unabhängige, neutrale und umfassende Beratung „aus einer Hand“ sowie eine den individuellen Bedürfnissen entsprechende Unterstützung. Der Pflegestützpunkt dient als Lotse, Wegweiser, Berater und Begleiter durch die komplexen Systeme des Pflege-, Sozial- und Gesundheitsbereiches.

Der Pflegestützpunkt sorgt als neutrale, unabhängige Beratungsstelle für Markttransparenz und stärkt die Verbrauchersouveränität.

Das Leistungsangebot des Pflegestützpunktes orientiert sich an den Vorgaben des § 7c Abs. 2 SGB XI.

#### 5.1 Auskunft, Aufklärung und Beratung

Die umfassende sowie unabhängige Auskunft und Beratung zu den Rechten und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Auswahl und Inanspruchnahme der bundes- und landesrechtlich vorgesehenen Sozialleistungen und sonstigen Hilfsangebote einschließlich der Pflegeberatung nach § 7a SGB XI in Verbindung mit den Richtlinien nach § 17 Abs. 1a SGB XI ist Aufgabe der Pflegestützpunkte. Die Beratungstätigkeit umfasst alle Tätigkeiten, die einen direkten Kontakt zu Klient\*innen oder ihren Angehörigen oder weiteren von ihnen beauftragten Personen voraussetzen.

Die einzelnen Inhalte des Tätigkeitsbereichs „Auskunft und Beratung“ beschreiben sich insbesondere wie folgt:

- a. Aufklärung und Auskunft sind Informationen zu Fragen, die mit der Pflegebedürftigkeit im Zusammenhang stehen – insbesondere über die Leistungen der Pflegekassen sowie über Leistungen und Hilfen anderer Träger. Diese Beratung ist fallabschließend und es sind keine Folgekontakte seitens der Pflegestützpunktmitarbeiter\*innen notwendig.
- b. In einer Beratung beschäftigen sich die Pflegestützpunktmitarbeiter\*innen mit Fragen der Hilfe- und Pflegebedürftigen sowie deren Angehörigen oder weiteren von ihnen beauftragten Personen. Hierbei wird deren persönliche Situation mit einbezogen. Eine Beratung umfasst
  - I. eine Problemanalyse sowie die gemeinsame Erarbeitung einer Zielsetzung
  - II. die daraus abgeleitete Planung von Maßnahmen, die der Zielerreichung dienen (Versorgungsplan)
  - III. Interventionsdurchführung
  - IV. Abschluss der Beratung.

Lösungen auf eine Fragestellung entstehen in der Beratung im gemeinsamen Abwägen von Lösungsmöglichkeiten zwischen Ratsuchendem und Beratendem. Eine Beratung kann fallabschließend erfolgen oder Folgekontakte mit dem Klienten erforderlich machen.

### 5.2 Pflegeberatung nach § 7a SGB XI (Case Management)

Pflegeberatung nach § 7a SGB XI (Case Management) richtet sich an Menschen in komplexen Problemlagen und Versorgungskonstellationen. Es sind Probleme vorhanden, die die Unterstützung von mehreren Akteuren zugleich erforderlich machen. Im Beratungs- und Interventionskontext der Pflegebedürftigkeit liegt ein instabiles Pflegesetting vor. Aufgaben der Pflegeberatung sind insbesondere

- a. den Hilfebedarf unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung sowie, wenn die anspruchsberechtigte Person zustimmt, die Ergebnisse der Beratung in der eigenen Häuslichkeit nach § 37 Absatz 3 SGB XI systematisch zu erfassen und zu analysieren,
- b. einen individuellen Versorgungsplan mit den im Einzelfall erforderlichen Sozialleistungen und gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen oder sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfen zu erstellen,
- c. auf die für die Durchführung des Versorgungsplans erforderlichen Maßnahmen einschließlich deren Genehmigung durch den jeweiligen Leistungsträger hinzuwirken,
- d. die Durchführung des Versorgungsplans zu überwachen und erforderlichenfalls einer veränderten Bedarfslage anzupassen (Evaluation),
- e. bei besonders komplexen Fallgestaltungen den Hilfeprozess auszuwerten und zu dokumentieren sowie
- f. über Leistungen zur Entlastung der Pflegepersonen zu informieren.

Aufgabe in der Pflegeberatung ist es, das Ressourcen-Netzwerk durch persönliche Befähigung der Klient\*in zu entwickeln und Personen zu erschließen und zu koordinieren, die die Klient\*in unterstützen können und möchten. Der Unterstützungsprozess ist in der Regel auf einen längeren Zeitraum angelegt, jedoch keine dauerhafte Begleitung. Die Pflegeberatung endet, wenn der Klient und/oder der pflegende Angehörige in der Lage ist, die Pflege selbst zu organisieren oder der Klient keine weitere Beratung mehr möchte. Die Pflegeberatung kann bei Veränderungen der Situation wiederaufgenommen werden.

### 5.3 Formen bzw. Methoden der Beratung

Beratungsgespräche, Pflegeberatungen nach § 7a SGB XI oder Beratungsgespräche gemäß der Methode des Case-Managements sind realisierbar. Die genannten Beratungsformen bedürfen einer adäquaten Mitarbeit des Klienten bzw. des Ratsuchenden. Die Beratungsgespräche können in telefonischer- oder persönlicher Weise sowie mittels Videotelefonie erfolgen. Grundsätzlich sind auch Beratungen vor Ort d.h. im häuslichen Umfeld des Ratsuchenden möglich.

## 6. Care Management/System-Ebene

### 6.1 Care Management

Aufgabe des Care-Managements ist die Vernetzung aufeinander abgestimmter pflegerischer und sozialer Versorgungs- und Betreuungsangebote. Dazu ist es erforderlich, dass der Pflegestützpunkt insbesondere mit den Kranken- und Pflegekassen, Anbietern, Behörden, Angehörigen und sonstigen beteiligten Akteuren in Kontakt steht. Zur Netzwerkarbeit gehören Pflege und Ausbau eines eigenen Netzwerks und Tätigkeiten, die der Gewinnung, Betreuung und Erfassung von Netzwerkpartner\*innen und der Pflege einer diesbezüglichen Datenbank dienen sowie die fallunspezifische Weitergabe von Informationen an Netzwerke. Dazu zählt auch die Teilnahme an weiteren Netzwerken, die zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

### 6.2 Weitere Aspekte der systemischen Ebene

Um den Anforderungen des Care-Managements gerecht werden zu können, ist die Aufgabenerledigung des Pflegestützpunktes durch eine adäquate Öffentlichkeitsarbeit zu begleiten. Diese ist gemeinsam und in Abstimmung mit den Trägern des Pflegestützpunktes zu entwickeln und umzusetzen (siehe Punkt 8).

Um dem Anspruch der Neutralität und Unabhängigkeit gerecht zu werden, dürfen die Mitarbeiter\*innen des Pflegestützpunktes nicht in Leistungsentscheidungen eingebunden werden.

## 7. Vernetzung – Einbindung weiterer Institutionen am Pflegestützpunkt

### 7.1 Vernetzung

Die enge Kooperationen mit den lokalen Trägern von Versorgungs- und Betreuungsangeboten (Wohlfahrtsverbände, Einrichtungen der Behindertenhilfe, stationäre Pflegeeinrichtungen, ambulante Pflegedienste, Nachbarschaftshilfen etc.) sowie deren Vernetzung untereinander, ist gemäß § 7c Abs. 2 SGB XI eine Pflichtaufgabe des Pflegestützpunktes. Die Träger des Pflegestützpunktes, der Bezirk Oberbayern, der Landkreis Ebersberg sowie die gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen stimmen geeignete Maßnahmen im Rahmen des Lenkungsgremiums ab. Die Vernetzung aller wohnortnahen Pflege-, Versorgungs- und Betreuungsangebote ist wünschenswert, um den Ratsuchenden, bei Bedarf, geeignete Hilfsmöglichkeiten aufzuzeigen.

In Zuständigkeit der Gesundheitsregion<sup>plus</sup> finden bereits regelmäßig sogenannte runde Tische zur Pflege statt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflegestützpunktes sowie auf Wunsch die Vertretungen der beteiligten Träger, werden regelmäßig an diesem Austauschformat teilnehmen, um die Vernetzung und Zusammenarbeit der einzelnen Akteure im Versorgungssystem weiterzuentwickeln.

### 7.2 Einbindung weiterer Institutionen am Pflegestützpunkt

Der Pflegestützpunkt arbeitet grundsätzlich mit allen Trägern von Pflegediensten und Einrichtungen in der Kommune vertrauensvoll zusammen. Nachfolgend werden die derzeitigen Kooperationspartner aufgeführt.

Das Angebot des Pflegestützpunktes wird um eine sog. Vor-Ort-Beratung des Bezirks Oberbayern ergänzt. Hierbei berät Personal des Bezirks Oberbayern regelmäßig wöchentlich im Pflegestützpunkt zu den sozialen Leistungen in der Zuständigkeit des Bezirks Oberbayern, vor allem zur Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe, und steht den Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises als Ansprechperson vor Ort zur Verfügung. Über dieses Angebot wird gesondert eine Kooperationsvereinbarung geschlossen.

Der „Zentrale Sozialdienst“ (ZSD) des Landratsamtes bietet bereits sogenannte „präventive Hausbesuche“ an. Hier erfolgen im Sinne einer Erstberatung bereits ein Clearing sowie eine Datenerfassung im häuslichen Umfeld. Die Mitarbeiter\*innen des ZSD arbeiten ebenfalls eng mit dem Pflegestützpunkt zusammen. Die Mitarbeiter\*innen des ZSD sollen ebenfalls an den gemeinsamen Dienstbesprechungen des Pflegestützpunktes mit den Fachstellen für pflegende Angehörige teilnehmen.

Die Gesundheitsregion<sup>plus</sup>, als wichtiges Netzwerk im Gesundheitsbereich, stellt ebenfalls einen wichtigen Kooperationspartner des Pflegestützpunktes dar. Ein enger fachlicher Austausch ist bereits durch die Zugehörigkeit zum Sachgebiet 62 gegeben. Darüber hinaus ist der Pflegestützpunkt auch Mitglied des Pflegenetzwerkes Ebersberg welches sich im Jahr 2023 neugegründet hat.

Die Zusammenarbeit mit der „Projektgruppe Demenz“ wird eine wichtige Rolle einnehmen. Die Umsetzung von Projekten, wie beispielsweise die „Demenzfreundliche Kommune“ können somit weiter vorangetrieben werden.

Die Betreuungsstelle des Landratsamtes Ebersberg wird ebenfalls eng mit dem Pflegestützpunkt zusammenarbeiten. Er dient hierbei als Entlastungsangebot, sofern Hilfestellung bei der Bereitstellung eines passgenauen Versorgungsangebotes der Klienten benötigt wird.

Eine enge Zusammenarbeit des Pflegestützpunktes mit dem Sozialdienst des Kreisklinikums in Ebersberg ist wünschenswert, um Ratsuchenden nach der Entlassung bedarfsgerechte nachstationäre Versorgungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Darüber hinaus ist auch eine enge Zusammenarbeit mit bestehenden Selbsthilfegruppen und weiteren im System tätigen Institutionen, wie im Rahmenvertrag gefordert, vorgesehen.

## 8. Öffentlichkeitsarbeit

### 8.1 Zielgruppen

Die Zielgruppe der Öffentlichkeitsarbeit sind insbesondere pflegebedürftige Menschen und ihr soziales Umfeld sowie Anbieter von Pflege- und Unterstützungsleistungen. Des Weiteren wird

die allgemeine Öffentlichkeit hinsichtlich des neu zu eröffnenden Pflegestützpunktes und seiner Aufgaben informiert.

### 8.2 Maßnahmen

Das Logo des Pflegestützpunktes, als zukünftiges Markenzeichen mit Wiedererkennungswert wurde gemeinschaftlich mit den übrigen Trägern entwickelt. Eine professionelle Außendarstellung erfolgt zielgruppenspezifisch durch relevante Medien wie Plakate und einen bereits konzipierten- und gemeinsam abgestimmten Flyer. Dieser soll bei der Vernetzungsarbeit in Ebersberg und Umgebung insofern eine wichtige Rolle einnehmen, als er den Begriff des Pflegestützpunktes und dessen inhaltlichen Auftrag näher definiert.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter informieren über Sach- und Hintergrundinformationen des Pflegestützpunktes durch Vorträge (z.B. bei Seniorenbeiräten etc.).

Das Angebot des Pflegestützpunktes wurde in die bestehende Homepage des Sachgebiets 62, unter Benennung der weiteren Träger, integriert. Ebenso können die weiteren Träger des Pflegestützpunktes im Rahmen der eigenen Webauftritte, über den Pflegestützpunkt informieren.

Die Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit werden weiterhin mit den übrigen Trägern des Pflegestützpunktes abgestimmt und weiterentwickelt.

## 9. Dokumentation, Qualitätsmanagement und Evaluation

### 9.1 Dokumentation

Der Pflegestützpunkt verfügt über eine geeignete Software zur Speicherung und Auswertung der erhobenen Daten (vgl. Punkt 4.2). Er hat sich hierbei an den Empfehlungen der „Arbeitsgruppe Qualitätssicherung“ orientiert (vgl. Rahmenvertrag § 6).

### 9.2 Qualitätsmanagement (QM)

Zudem sind eigene QM-Prozesse erstellt worden, die in das bereits bestehende QM-Handbuch der Organisationseinheit einfließen. Somit wird ein einheitliches Dokumentationssystem der Daten und Anliegen der Klientinnen und Klienten sichergestellt.

### 9.3 Evaluation

Die Evaluation und Auswertung der im Pflegestützpunkt erhobenen Daten erfolgt in enger Abstimmung mit der Fachstelle für Sozial- und Bildungsmonitoring des Landratsamtes Ebersberg. Bedarfslücken können somit aufgezeigt und durch konkrete Maßnahmen geschlossen werden.

Im Jahresbericht wird die Tätigkeit des Pflegestützpunktes transparent dargestellt. Der Jahresbericht wird unter Federführung der Leitung des Pflegestützpunktes erstellt.